

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Lauscha

- Parkgebührenordnung -

Die Stadt Lauscha erlässt auf Grund des § 6a Abs. 6, 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) vom 19. März 2001 (BGBl. I, S. 386), § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 14. September 1999 (GVBl. S. 565) die folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Lauscha – Parkgebührenordnung – in der Fassung vom 01.10.2009.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit möglich ist, werden Gebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen und Plätze einbezogen:
Parkplatz vor dem Rathaus ;
Straße der Jugend.
- (4) Die Stadt behält sich die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen vor. Die Parkflächen werden in der Anlage 1 + Lageplan ausgewiesen.
- (5) Die im Abs. (3) genannten öffentlichen Straßen und Plätze sind in der Zeit von montags bis freitags von 08:00 – 18:00 Uhr und samstags von 08:00 – 12:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr wird auf 0,10 € je angefangene Zeiteinheit (12 Minuten) festgesetzt.
- (2) Der Bürgermeister kann jederzeit – aus besonderen Anlässen – Ausnahmen von den Regelungen der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren zulassen.

§ 5
Höhe der Parkgebühren bei Großveranstaltungen

Für Großveranstaltungen können Beheifparkflächen bzw. -parkplätze eingerichtet werden.
Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 5 werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|--------------|-----------------|
| a) für Pkw | 3,00 € täglich |
| b) für Busse | 15,00 € täglich |

§ 6
Inkrafttreten / Außerkraftsetzen

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Lauscha, den
Zitzmann
Bürgermeister

M.F. 09

